

Neufassung Verbandssatzung

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes **vereinbaren** die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden auf Grund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung BW (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Sitzung vom 25. April 2018 die folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Kaiserstuhl-Tuniberg“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Bötzingen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband **erledigt** für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (**Erledigungsaufgaben**):

1. **Gesetzliche** Erledigungsaufgaben:

- a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
- b) Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus.
- c) Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

2. **Weitere** Erledigungsaufgaben:

- a) Die Durchführung der Reinigung der Ortsstraßen und der Ortsdurchfahrten im Zuge klassifizierter Straßen.

- (3) Der Verband **erfüllt** anstelle der Mitgliedsgemeinden in **eigener Zuständigkeit** die folgenden Aufgaben (**Erfüllungsaufgaben**):

1. **Gesetzliche** Erfüllungsaufgaben:

- a) Die vorbereitende Bauleitplanung.
- b) Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

2. **Weitere** Erfüllungsaufgaben:

- a) Bau- und Unterhaltung von Radfahrwegen.
- b) Rechtsträgerschaft und Organisation des Volksbildungswerkes Bötzingen.

- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
Der Verband kann einen Antrag nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung auf die Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde stellen.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

Die Abgaben, Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden wie bisher von den Mitgliedsgemeinden geführt (§ 61 Abs. 3 letzter Satz der GemO).

§ 4

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt gilt folgendes:

- 1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
- 2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 5

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist; insbesondere für:
1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
 2. Die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 205 Abs. 1 BauGB.
 3. Die Änderung der Verbandssatzung, sowie die Auflösung des Verbands.
 4. Die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4).
 5. Den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Hauptsatzung.
 6. Die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung.
 7. Den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands.
 8. Die Feststellung der Jahresrechnung.
 9. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes.
 10. Die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung.
 11. Die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 2.600 € betragen.
 12. Die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind.
 13. Die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands.
 14. Die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 12 weiteren Vertretern, von denen 6 auf die Gemeinde Bötzingen, 3 auf die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl und 3 auf die Gemeinde Gottenheim entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt. Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung, der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und 2 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter aus den Reihen der Bürgermeister gewählt. Scheiden Sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl und Gottenheim bedienen.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 und 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 10 Finanzierung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden tragen den anderweitig nicht gedeckten Aufwand des Verbands nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen (Verbandsumlage). Darüber hinaus soll der Stand der liquiden Mittel, der die jährliche Zahlungsbereitschaft der Verbandskasse gewährleistet, auf rd. 20.000 € gehalten werden. Durch die jährliche Anpassung der Verbandsumlage sind diese Vorgaben umzusetzen bzw. zu steuern.
Ist die Einwohnerzahl nach Satz 1 bei der Erstellung des Haushaltsplanes nicht bekannt, so kann an deren Stelle die vorläufige Einwohnerzahl zur Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs der Mitgliedsgemeinden herangezogen werden.

- (2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei den

1. **gesetzlichen** Erledigungsaufgaben

- a) technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung

2. **gesetzliche** Erfüllungsaufgaben

- a) vorbereitende Bauleitplanung
- b) Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen

3. **weitere** Erfüllungsaufgaben

- a) Bau- und Unterhaltung von Radfahrwegen
- b) Rechtsträgerschaft und Organisation des Volksbildungswerkes Bötzingen

werden auf die Gemeinden umgelegt, auf deren Gemarkung die Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Kosten der vorbereitenden Bauleitplanung nach Nr. 2 a werden nach dem Verhältnis der überplanten Fläche auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

Die Auszahlungen für die Rechtsträgerschaft und Organisation des Volksbildungswerkes Bötzingen nach Nr. 3 b werden über die entsprechenden Abschreibungen finanziert.

- (3) Die Kosten für die Straßenreinigung in den einzelnen Gemeinden werden nach Kehrkilometern umgelegt und zurückgefordert.
- (4) 1. Die Umlage ist mit je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
2. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen
- a) auf die Grundlage der Vorjahresschuld o d e r
 - b) auf die Grundlage der voraussichtlichen Jahresumlage lt. Haushaltsplanentwurf zu leisten.

§ 10 a
Kostentragung Personal-, Verwaltungs- u. Betriebsaufwand
durch den Verband

- (1) Nimmt der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2, insbesondere zur Verbandsverwaltung nach § 9, Personal, sächliche Verwaltungs- und Betriebsmittel sowie Büroräumlichkeiten der Mitgliedsgemeinden in Anspruch, so sind die dafür entstehenden Kosten zu erstatten. Beim Eintreten von Satz 1 wird eine entsprechende Kostenregelung vom Verband ausgearbeitet.
- (2) Räumlichkeiten für die Durchführung von Vorbesprechungen, Verbandsversammlungen und Kurse des Volksbildungswerkes sowie die damit verbundenen Nebenkosten werden unentgeltlich von den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Mitgliedsgemeinden gemäß der jeweiligen örtlichen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 12
Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 13
Auflösung des Verbandes

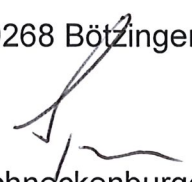
Bei der Auflösung des Verbandes werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage.

Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Bötzingen. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband entstand am 01. Juli 1974
- (2) Die **Neufassung der Verbandssatzung** vom 25.04.2018 tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.04.1974, zuletzt geändert am 31.01.1994 außer Kraft.

79268 Bötzingen, den 25. April 2018


Schneckenburger
Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V. mit § 5 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband „Kaiserstuhl-Tuniberg“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden sind.